

Fahrsportfreunde Ostenfelde e.V.

Satzung

der Fahrsportfreunde Ostenfelde e.V. (Fassung 18.03.2011, Ergänzung vom 19.02.2016 und 10.03.2017, nochmalige Bestätigung durch außerordentliche Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2020)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fahrsportfreunde Ostenfelde e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ostenfelde und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Kreisreiterverband Warendorf und dadurch auch im Pferdesportverband Westfalen e.V., dem Landesportbund Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Öffentlichkeitsarbeit auf allen Gebieten des Fahrens von Pferden
 - die Traditionspflege zur Wahrung der Fahrkultur
 - die Unterstützung von Fahrerinnen und Fahrern sowie die Durchführung von Fahrveranstaltungen und Fahrturnieren
 - die Aus- und Weiterbildung von Fahrerinnen und Fahrern und Fahrpferden
 - die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung der Sports und Tierschutzes
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde, im Kreisverband, dem Pferdesportverband, dem Landessportbund, der FN und den mit der Materie befassten Organisationen des Pferdesports

- die Förderung des Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Sports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden
- die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung
- den Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern,
 - zweckmäßige gesundheitsfördernde Freizeitgestaltungen durchzuführen
- das Angebot von Schulsport und Nachmittagsbetreuung

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind für Tätigkeiten der Übungsleiter (Trainer, Betreuer) bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26 EStG genannten Beträge möglich. Gleiches gilt für gestaffelte Vorstandsvergütungen bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26a EStG genannten Beträge. Für vorbezeichnete Vergütungen sind aber schriftliche Verträge zu schließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und der Aufnahme erworben. Die Mitgliedschaft, gleich ob als aktives oder passives Mitglied, ist nicht an den Wohnort oder an die Nationalität gebunden. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere den Vorschriften der LPO und Ihren Bestimmungen.

5. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlichen Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresabschluss erfolgen kann;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 5

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dieses tun, wenn es von mindestens

einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. **Der Schriftform genügt auch die Einladung per E-Mail.** Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.

7. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Erhält bei Wahlen keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung nach Maßnahme der Jugendordnung, die Gegenstand der Satzung ist (s. § 10) zuständig).

b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.

c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

e) zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.

- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich).
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12).
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus der/dem
 - 1.) Vorsitzenden,
 - 2.) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3.) 1. Geschäftsführer,
2. **Stellvertretender Geschäftsführer**
 - 4.) Kassenwart,
 - 5.) Schriftführer,
 - 6.) Sportwart,
 - 7.) stellvertretenden Sportwart,
 - 8.) Platzwart,
 - 9.) stellvertretenden Platzwart,
 - 10.) Pressesprecher mit Werbung und Marketing,
 - 11.) Vereinshausverwalter,
 - 12.) Jugendwart,
 - 13.) ein bis zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer werden für die Dauer von drei Jahren in jährlicher Reihenfolge, die weiteren Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zu dieser Wahl entscheidet der Vorstand darüber, welches Vorstandsmitglied die Tätigkeit des/der Ausgeschiedenen wahrnimmt.

2. Der Jugendwart wird gemäß § 10 gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Die Vertretungsbefugnis ist jeweils zu zweit erforderlich. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

4. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des ersten **und** zweiten Vorsitzenden ist der Vorstand nicht beschlussfähig.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Erfüllung aller mit dem Verein bestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat die Gegenstände der Beratungen und der Beschlüsse zu enthalten und ist vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband der Reit- und Fahrvereine,
2. dem Pferdesportverband Westfalen e.V.,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene.
5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10

Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder bis 27 Jahren.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seine Vertreter für zwei Jahre. Der Jugendwart sowie die Vertreter müssen stimmberechtigt im Sinne des § 8 dieser Satzung sein.

Der Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11

Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Haftung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresende abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum und Vermögen bei einem Anspruch gegen den Verein.

§ 12

Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt etwa vorhandenes Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Pferdesportverband Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der im Stadtgebiet Ennigerloh und Beelen ansässigen Pferdesportvereine zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2011

1. Ergänzung durch Mitgliederversammlung vom 19.02.2016

2. Ergänzung durch Mitgliederversammlung vom 10.03.2017

Ostenfelde, den 19. Juni 2020

Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Satzungen

(1. Vorsitzender Theo Wördemann)

(1. Geschäftsführer Helmut Kemner)